



Bundesministerium
für Gesundheit

BUNDESVERORDNUNG

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>24/4/09</i>			
Kopie:			
Eingang: 24. April 2009			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
PfO	Recht	FB-Med.	Verw. REFERAT BEARBEITET VON

24. April 2009

892

213
Walter Schmitz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Vorab per Fax: 02241 - 938835

Bonn, 22. April 2009

AZ 213 - 44746

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 19.02.2009

hier: Beschluss über die Neuaufnahme eines Anhangs zur Anlage 1 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen - QNeu-RL

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss über die Neuaufnahme eines Anhangs zur Anlage 1 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) begrüßt das Bemühen des G-BA um eine stärkere Transparenz über die Qualität in der Versorgung Früh- und Neugeborener ausdrücklich. Gleichzeitig wird aber noch einmal darauf hingewiesen, dass das BMG in diesem Versorgungsbereich – wie im Nichtbeanstandungsschreiben vom 20. Februar 2009 bereits ausführlich dargelegt – neben den geregelten Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auch Mindestmengenvorgaben für dringend notwendig hält. Ich bitte daher, die begonnenen Beratungen zu den Mindestmengen zügig weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Tautz
Dr. Tautz